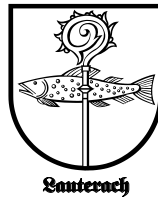


MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde



Lauterach

HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT LAUTERACH Nr. 4/26.01.2024

Termine

Abfuhr Blaue Tonne	Mittwoch, 31.01.2024
Lautertalhalle geschlossen – Proben Ball der Vereine	29.01. – 02.02.2024
Biosphärengruppe -Treffen Info-Zentrum, 18.30 Uhr	Freitag, 02.02.2024
Ball der Vereine – Lautertalhalle	Samstag, 03.02.2024

Öffnungszeiten Rathaus

Das Sekretariat ist in der kommenden Woche, KW 5
am Donnerstag, 01.02.2024 – nachmittags - geschlossen.



Wir bitten um Beachtung.

Bekanntmachungen zu den Wahlen am 09.06.2024

Gemeinde
Lauterach

Landkreis
Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

- Wahl der Gemeinderäte (in Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl)

In der Gemeinde Lauterach sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	von 9.00 bis 11.00 Uhr	und 15.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 11.00 Uhr	
Mittwoch	von 9.00 bis 11.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 bis 11.00 Uhr	und 15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr	

Tel.: 07375 / 227 Fax 07375 /1549 eMail: info@Gemeinde-Lauterach.de Homepage: www.Gemeinde-Lauterach.de

Verantwortlich: Bürgermeister Bernhard Ritzler Tel.: 07375/227 - Redaktionsschluß Amtsblatt: Dienstag 8.00 Uhr
eMail: bm@Gemeinde-Lauterach.de

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;

- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der


Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum Lauterach, 26.01.2024
Bürgermeisteramt

Bernhard Ritzler, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Zum Nachdenken

*Viel Kälte ist unter den Menschen,
weil wir nicht wagen, uns so herzlich zu geben, wie wir sind.*
(Albert Schweitzer)



Landkreis Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Kreistags statt.**

Dabei sind im Landkreis insgesamt 54 Kreisräte auf fünf Jahre zu wählen.

Der Landkreis ist für die Wahl in zehn Wahlkreise eingeteilt, in denen die jeweils angegebene Zahl von Kreisräten zu wählen ist:

Wahlkreis	zugehörige Städte/Gemeinden	Zahl der zu wählenden Kreisräte	Zahl der zulässigen Bewerber
I Ebingen	Ebingen	7	10
II Munderkingen	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen	4	6
III Schelklingen	Allmendingen, Altheim, Griesingen, Öpfingen, Schelklingen	4	6
IV Blaubeuren	Berghülen, Blaubeuren	4	6
V Erbach	Erbach, Oberdischingen	4	6
VI Laichingen	Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim	6	9
VII Dornstadt	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten	6	9
VIII Blaustein	Blaustein	5	7
IX Langenau	Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten	8	12
X Dietenheim	Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig	6	9

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlkreise sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Ein Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie jeweils Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind** (vgl. 1). Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Bewerber muss für den Kreistag wählbar sein (vgl. 2.4), nicht aber (zwingend) in dem Wahlkreis wohnen, in dem er in den Wahlvorschlag aufgenommen wird.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis oder im Wahlkreis oder der von

diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Landkreis oder im Wahlkreis ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar** in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Kreiseinwohner,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 **Ein Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.11) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im Kreistag vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Kreistag vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses oder wenn der Kreiswahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Landrat – **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben.

Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei

außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

Auf dem Formblatt ist für jeden Unterzeichner vom Bürgermeister der Gemeinde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. einzutragen ist, zu bestätigen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt ist.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Wenn die von einer Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge derjenigen Wählervereinigungen, die nach Nummer 2.9 keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen.

2.11 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss, mit den Bescheinigungen des Wahlrechts, ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, dass er wählbar ist.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.12 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.13 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen, Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis

wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde [Hauptwohnung] eingetragen.**

- 3.2 Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung in einen anderen Landkreis verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er die Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum **Sonntag, 19. Mai 2024** (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet bzw. wo sich ein Wahlberechtigter ohne Wohnung gewöhnlich aufhält, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen halten die Bürgermeisterämter der Städte und Gemeinden des Landkreises bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Ulm, 22. Januar 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Heiner Scheffold
Landrat

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 22. Januar 2024 bis 9. Juni 2024

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Umweltpreis 2023:

Alb-Donau-Kreis zeichnet zwölf Projekte aus

„Bereits seit 1990 lobt der Alb-Donau-Kreis den Umweltpreis aus – mit dieser Ausschreibungsrunde zum 15. Mal. Damit fördern wir das Bewusstsein für die Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit und erkennen beispielhafte und nachahmungswürdige Projekte im Alb-Donau-Kreis öffentlich an. Denn angesichts des Artenrückgangs ist es wichtig, dass jede und jeder von uns einen kleinen Beitrag für das große Ziel Artenschutz leistet. Es freut mich daher sehr, dass wir bei der diesjährigen Verleihung zwölf Projekte aus dem Alb-Donau-Kreis für ihr Engagement, ihre Kreativität und ihr Umweltbewusstsein auszeichnen können“, sagte Landrat Heiner Scheffold bei der Verleihung des Umweltpreises 2023 am gestrigen Montag im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Der mit insgesamt 4.000 Euro dotierte Umweltpreis des Alb-Donau-Kreises geht in diesem Jahr an zwölf verschiedene Personen, Vereine und Gruppen, die sich in den vergangenen Jahren mit Projekten für den Erhalt und die Pflege von Natur- und Landschaft im Alb-Donau-Kreis erfolgreich engagiert haben. Das Vergabegremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Landratsamtes, des Kreistages und der Naturschutzbeauftragten, hatte die eingegangenen Bewerbungen zunächst gesichtet und anschließend drei Preiskategorien zugeordnet. Fünf der Projekte erhielten den Umweltpreis 2023 in der

Kategorie „Wertvoll“, vier Projekte in der Kategorie „Vorbildlich“ und drei Projekte in der höchsten Kategorie „Vorbildlich mit Auszeichnung“.

„Nur, wenn es uns gemeinsam gelingt, den Naturschutzgedanken im Bewusstsein der Bevölkerung positiv zu besetzen und langfristig breit zu verankern, haben der Natur- und Landschaftsschutz auf Dauer Erfolg. Der Mensch ist Bestandteil der Natur und er muss sich als Bestandteil seiner Natur- und Kulturlandschaft begreifen – ob im Wald, auf einer Wacholderheide, in einem Talzug, an einem Flusslauf oder wo auch immer. Die unterschiedlichen Aktionen und Projekte, die wir heute prämiieren, leisten dazu einen ganz wertvollen Beitrag“, betonte Landrat Scheffold.

Die einzelnen Projekte im Überblick:

Kategorie „Wertvoll“ – Urkunde und 100 Euro Preisgeld

- Carmen Joachim und Benjamin Ziegler (Blaubeuren-Asch) – Schaf- und Ziegenbeweidung einer Wiesenböschung
- Christina Beeck und Frieder Schmitz-Beeck (Ehingen-Mundingen) – Vielfaltsort Benjeshecke
- Familie Rühl (Blaustein) – Erhaltung und Pflege einer ortsprägenden Eiche
- Monika Mörsch (Staig) – Entwicklung und Bau eines Walipini-Geodom
- Philipp Bach (Ehingen) – Anfertigung von verschiedenen Wildbienenhotels

Kategorie „Vorbildlich“ – Urkunde und 350 Euro Preisgeld

- BUND Blaubeuren – Biotoppflege und Blaubeurer BUNDte Blätter
- BUND Laichingen – Leuchtturmprojekt: Natur-/Artenschutz macht Schule auf schulischen Grünflächen
- Bürgergruppe „Quartiersplatz Höhwiesen“ Blaustein – „Quartiersplatz Höhwiesen“
- FC Schmiechtal (Schelklingen-Schmiechen) – Landschaftspflegeinsatz am Schmiechener See

Kategorie „Vorbildlich mit Auszeichnung“ – Urkunde und 700 Euro Preisgeld

- Freie Realschule Altheim (Alb) – Tümpelsanierung am Schulwald
- Gesamtkirchengemeinde Bernstadt & Hörvelsingen – Umgestaltung und Pflege des Kirchgartens an der Lambertuskirche
- Schwäbischer Albverein (Ortsgruppe Blaubeuren-Seißen) – Anlage einer Wildbienenweide



Bildhinweise

Bild 1: Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgruppe Blaubeuren-Seißen nehmen ihre Auszeichnung von Landrat Heiner Scheffold (rechts im Bild) entgegen. Foto © Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Bild 2: Zwölf Projekte wurde mit dem Umweltpreis 2023 im Landratsamt Alb-Donau-Kreis ausgezeichnet. Foto © Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Ausbau erneuerbarer Energie: Einladung zum Bürgerempfang mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann am 9. Februar 2024 in Blaubeuren

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine wichtige Zukunftsaufgabe für unsere Gesellschaft. Sie ist zwingend notwendig für den Klimaschutz und Voraussetzung für eine sichere Energieversorgung, die die Grundlage für unsere hohe Lebensqualität und starke Wirtschaftskraft ist. Alle Akteurinnen und Akteure im Alb-Donau-Kreis arbeiten daran mit großem Engagement – wir gehören daher beim Ausbau zu den Spitzenreitern in Baden-Württemberg. Ich freue mich sehr, dass Herr Ministerpräsident Winfried

Kretschmann unseren Landkreis nun Anfang Februar besucht, um sich über unser Vorgehen zu informieren“, sagt Landrat Heiner Scheffold.

„Beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg müssen wir alle an einem Strang ziehen. Der Alb-Donau-Kreis geht bei der Energiewende mutig und erfolgreich voran und macht vor, wie es gelingen kann. Ich bin gespannt zu sehen, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort angepackt wird und freue mich auf den Austausch mit Expertinnen und Experten und vor allem auch mit Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises“, so Ministerpräsident Winfried Kretschmann.

Nachdem der ursprünglich für den 16. November 2023 vorgesehene Kreisbesuch von Ministerpräsident Winfried Kretschmann krankheitsbedingt abgesagt werden musste, gibt es nun einen Ersatztermin: Freitag, 9. Februar 2024. **Als Höhepunkt des Besuchs findet um 19:00 Uhr ein Bürgerempfang im Tagungszentrum in Blaubeuren, Hessenhöfe 33, statt. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen, dem Ministerpräsidenten Fragen zu stellen und von ihren Erfahrungen mit erneuerbaren Energien zu berichten.**

Eine Anmeldung ist ab sofort unter Angabe des vollständigen Namens bis einschließlich zum 4. Februar 2024 online unter folgendem Link möglich: www.alb-donau-kreis.de/buergerempfang. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldebestätigungen werden erst wenige Tage vor dem Termin versandt. Einlass ist ab 18:15 Uhr. Angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, für den Einlass ihre Anmeldebestätigung und ihren Personalausweis mitzubringen.

„Glombiger Doschdig“: Eingeschränkte Öffnungszeiten in der Führerscheinstelle und KfZ-Zulassungsstelle Ehingen

Die Zulassungsstelle Ehingen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis hat an Fasnacht am „Glombigen Doschdig“, den 8. Februar 2024, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Am „Fasnetsdienstag“, den 13. Februar 2024, hat die Zulassungsstelle Ehingen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Führerscheinstelle Ehingen werden am 8. Februar 2024 von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am 13. Februar 2024 von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr sein.

Ansprechpartner für die Abfallentsorgung

Die Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis ist für den Großteil der Abfallentsorgung zuständig – aber nicht für alles. Manche Bereiche wurden vom Gesetzgeber der Privatwirtschaft zugeteilt, insbesondere der **Gelbe Sack** und die **Blaue Tonne**. Für sie gibt es für Fragen und Reklamationen eigene Ansprechpartner. Darüber hier ein Überblick:

Restmüll, Biomüll, Sperrmüll:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr),
E-Mail: kundenservice@aw-adk.de

Gelber Sack:

Fa. Veolia, Tel. 0800 0785600, E-Mail: de-ves-info-ulm@veolia.com

Blaue Tonne:

Fa. Braig, Ehingen, Tel. 07391 / 77030, E-Mail: info@braig-ehingen.de, www.braig-ehingen.de

Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe, Grüngut-Sammelplätze:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr),
E-Mail: kundenservice@aw-adk.de

Problemstoffsammlung und Grüngutabfuhr:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr),
E-Mail: kundenservice@aw-adk.de

Anmeldung Sperrmüll und Behältertausch:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr),
Bürgerportal unter www.aw-adk.de > Kunden-Login

Sorteninformation für Sommergetreide und Körnerleguminosen 2024

Die Frühljahrsaussaat von Sommergetreide, Körnererbsen und Ackerbohnen rückt näher. Dafür empfiehlt der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis folgende, für unsere Region geeignete Sorten für Sommerbraugerste, Sommerweizen, Hafer, Körnererbsen und Ackerbohnen. Die mehrjährigen Erträge bei Sommergerste beziehen sich auf das Anbauggebiet „Höhenlagen“, bei den anderen Kulturen auf Süd- bzw. Südwestdeutschland.

Bei den Ergebnissen von Sommergerste und Sommerweizen werden die Erträge der extensiven und der integrierten Variante (ohne bzw. mit Fungizid / Wachstumsregler) aufgeführt. Bei den Versuchen mit Hafer, Körnererbsen und Ackerbohnen dagegen gibt es keine Unterschiede in der Intensität. Da auf dem Versuchsfeld Eiselau keine Versuche mit Sommerweizen und Ackerbohnen stehen, werden bei diesen Kulturen nur die landesweiten Ergebnisse angegeben.

Sommerbraugerste

Sorten	Relativerträge %			
	LSV Eiselau 2023		LSV Hö 2019-2023 ¹⁾	
	extensiv	integriert	extensiv	integriert
Amidala ²⁾	94	91	97	97
Lexy	103	105	101	101
RGT Planet ³⁾	102	100	98	100
Ø Ertrag (dt/ha)	69	72	67,1	73,4

¹⁾ Hö = Höhenlagen Baden-Württemberg

²⁾ Empfehlung der Landesbraugerstenstelle

³⁾ nur im Vertragsanbau – vor dem Anbau mit dem Abnehmer in Verbindung setzen / auslaufende Empfehlung

Sommerweizen

Sorten	Relativerträge % LSV AG Süd ¹⁾ 2019-23	
	extensiv	integriert
Licamero (A)	102	101
KWS Starlight	100	102
Ø Ertrag (dt/ha)	64,4	68,9

¹⁾ Anbauggebiet Süddeutschland (Standorte in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen)

Hafer

Sorten	Relativerträge %	
	LSV Eiselau 2023	LSV AG Süd/SW ¹⁾ 2019-23
Apollon ²⁾	-	98
Fritz ³⁾	97	101
Lion	105	99
Max ²⁾	98	99
Ø Ertrag (dt/ha)	57,9	69,2

¹⁾ Anbaugbiet Süd/Südwest (Standorte in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen)

²⁾ auslaufende Empfehlung

²⁾ regionale Empfehlung

Körnererbsen

Sorten	Relativerträge %	
	LSV Eiselau 2023	LSV AG SW ¹⁾ 2019-23
Astronaut	103	101
Kameleon ²⁾	98	99
Orchestra ³⁾	-	(102)
Symbios	108	103
Ø Ertrag (dt/ha)	38,7	45

¹⁾ Anbaugbiet Südwest (Standorte in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz)

²⁾ auslaufende Empfehlung

³⁾ eingeschränkte Empfehlung, da 2023 keine Daten

...

Ackerbohnen

Sorten	Relativerträge %
	LSV AG Süd/SW ¹⁾ 2019-23
Allison	104
Stella EU	103
Trumpet	102
Ø Ertrag (dt/ha)	41,4

¹⁾ Anbaugbiet Süd/Südwest (Standorte in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz)

Die aktuellsten Ergebnisse sind im Internet unter www.landwirtschaft-bw.de abrufbar (Stichworte „Landwirtschaft/Pflanzenproduktion/Kulturpflanzen im Ackerbau“). Nach der Auswahl der Kultur stehen Informationen unter anderem zu Sorten, Düngung, Pflanzenschutz usw. zur Verfügung.

Fachtagung für Milchviehhaltung am 1. Februar in Laichingen

Die diesjährige Fachtagung für Milchviehhaltung findet am Donnerstag, den 1. Februar 2024, ab 10:00 Uhr statt. Landwirtinnen und Landwirte sowie weitere Interessierte können an der Veranstaltung in Präsenz im Gasthaus „Rössle“, Bahnhofstraße 33 in Laichingen, teilnehmen oder sich online dazu schalten. Fünf Referentinnen und Referenten geben hilfreiche Tipps und Einblicke in ein breites Themenspektrum – von der Krisenvorsorge bis zur Arbeitserleichterung durch Digitalisierung. Die Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Reutlingen, die Milchviehberatung Schwäbische Alb-Donau, der Verein für landwirtschaftliche Fachbildung Alb-Donau-Ulm, sowie der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen organisieren die Fachtagung. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Für die Teilnahme ist vorab eine Anmeldung über folgenden Link notwendig: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/202407/1955424>. Die Zugangsdaten erhalten die angemeldeten Personen per E-Mail.

Hilfreiche Empfehlungen für Milchviehbetriebe

Eröffnet wird die Fachtagung von Frau Dr. Elisabeth Gerster vom Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) mit dem Vortrag "**Stickstoff und Phosphor reduzieren – Wie knapp lassen sich Milchviehrationen kalkulieren?**". Ziel der Stickstoff und Phosphor reduzierten Fütterung ist es, die Milchviehherde entsprechend ihres Bedarfs und damit nach den Versorgungsempfehlungen zu füttern. Vor dem Hintergrund der Düngeverordnung gelingt es so unter anderem, Nährstoffausscheidungen zu senken.

Viele Landwirtinnen und Landwirte, die in den letzten Jahren betrieblich gewachsen sind, haben aktuell sowohl Probleme mit stark gestiegenen Produktionskosten, als auch einer immer weiter steigenden Arbeitsbelastung. In dem Vortrag zur „**Digitalisierung im Milchviehstall**“ wird Andreas Maag, Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Triesdorf, über die Wirtschaftlichkeit und Arbeitszeitentlastung durch Digitalisierung berichten und einen Überblick über die verbauten Systeme in Triesdorf geben.

Im Anschluss stellt Dr. Ottmar Röhm, Referatsleiter des Referats 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung des Regierungspräsidiums Tübingen, die „**Fördermöglichkeiten und Förderkonditionen in der Investitionsförderung**“ sowie den Ablauf des Förderverfahrens vor.

Frau Dr. Katja Kostelnik, Mitarbeiterin in der Stabsstelle für Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz am Regierungspräsidium Tübingen, eröffnet den Nachmittag mit dem Vortrag „**Das neue Tierarzneimittelgesetz – Antibiotika-Datenbank**“. Anfang 2023 wurde das staatliche Antibiotikaminimierungssystem auf andere Nutzungsarten wie Milchrinder und zugekaufte Kälber erweitert. Zudem wurde die Meldesystematik im Vergleich zu den Jahren davor verändert. Darüber hinaus soll anschaulich dargestellt werden, wie sich die betriebliche Therapiehäufigkeit zusammensetzt und was bei einer Kennzahlüberschreitung zu tun ist.

Im zweiten Nachmittagsvortrag stellt Jana Kleinknecht, Referentin für Qualitätssicherung in der Landwirtschaft an der LEL Schwäbisch Gmünd, den „**GQS Notfallcheck – für den Notfall gerüstet**“ vor. Der GQS_{BW} Notfallcheck ist ein Werkzeug für landwirtschaftliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg, um sich auf eine betriebliche oder persönliche Notsituation vorzubereiten. Die Broschüre enthält hierzu eine Reihe von Merkblättern, Listen, Vorlagen und Formularen, die es den Familienangehörigen und Betriebshelfern ermöglichen, den landwirtschaftlichen Betrieb auch im Fall der Fälle möglichst reibungsarm weiterführen zu können.

Informationsveranstaltung:

Insekten als Eiweißquelle in der Nutztierfütterung

Seit 2017 sind Insekten als Futtermittel in der Nutztierfütterung zugelassen und können Soja oder Fischmehl in der Ration ersetzen. Darüber informiert die Firma FarmInsects am Mittwoch, den 7. Februar 2024, um 19:30 Uhr im Gasthaus Rössle in Laichingen, Bahnhofstraße 33. Veranstalter sind das Landratsamt Alb-Donau-Kreis und der Erzeugerring Ulm-Göppingen-Heidenheim.

Die Firma FarmInsects beschäftigt sich mit der Produktion und Verwertung der Larven der schwarzen Soldatenfliege als Futtermittel in der Landwirtschaft. Im Vortrag stellt Christoph Scholze von FarmInsect das eigens entwickelte Anlagenkonzept vor. Interessant erscheint die Produktion auch für Betriebe, die

eine Nutzungsalternative für Bestandsgebäude oder Wärme- und Stromabnehmer aus Erneuerbaren Energien suchen. Weitere Inhalte des Vortrages sind die Futtersubstrate für die Larvenproduktion mit möglichen Reststoffnutzungen, die landwirtschaftliche Verwertung des Insektenkomposts sowie die Verwendung der Larven als Tierfutter oder die alternative Vermarktung an FarmInsect.

Jagdscheinverlängerung für Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Alb-Donau-Kreis

Ab Montag, den 26. Februar 2024, können bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis wieder Jagdscheine verlängert werden.

Wir bitten darum, vor diesem Termin keine Anträge einzureichen, da eine abschließende Bearbeitung erst möglich ist, wenn die Ergebnisse der für die Wiedererteilung von Jagderlaubnissen vorgeschriebenen, zentralen Abfragen vorliegen. Eine persönliche Abgabe der Antragsunterlagen ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, möglich:

Montag bis Freitag **8:00 bis 12:30 Uhr**
Donnerstag **8:00 bis 17:30 Uhr**

Gerne können Sie auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten einen persönlichen Termin vereinbaren. Hierzu wenden Sie sich bitte telefonisch unter 0731/185-1646 oder via E-Mail unter jagd@alb-donau-kreis.de.

Die persönliche Abgabe der Antragsunterlagen bei der Außenstelle Ehingen, Hauptstraße 41, 89584 Ehingen, ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag **9:00 bis 12:00 Uhr**
Donnerstag **15:00 bis 17:30 Uhr**

Weiterhin können die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen auch per Post an eine der folgenden Adressen geschickt oder dort eingeworfen werden:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Untere Waffen- und Jagdbehörde
Schillerstraße 30
89077 Ulm

oder

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Außenstelle Ehingen
Untere Jagdbehörde
Hauptstraße 41
89584 Ehingen

Das entsprechende Antragsformular gibt es auf der Internetseite des Landratsamts (www.alb-donau-kreis.de) unter Dienstleistungen, Service / ADK Formulare A-Z / Jagd / Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Jagdscheines

Schulen



Baufirma Hägele

schließt Bildungspartnerschaft mit der Schule an der Donauschleife

Vergangenen Mittwoch unterzeichneten Jutta Braisch und Thomas Hägele die Bildungspartnerschaft zwischen der Schule an der Donauschleife und der Baufirma Hägele.

Eine Bildungspartnerschaft ist sowohl für die beteiligte Firma, als auch die Schule gewinnbringend. Die Schule kann bei Projekten auf das Knowhow und Fachwissen von Bauexperten zurückgreifen und die Firma Hägele kann bauspezifische Ausbildungsberufe vorstellen und dadurch interessierte Schüler und Schülerinnen für ein Praktikum oder einen Ausbildungsplatz gewinnen.

Thomas Hägele war es besonders wichtig, dass die Bildungspartnerschaft mit Leben und konkreten Projekten gefüllt wird. Dies ist auch ein zentrales Anliegen der Schule und so

entstanden am Tag der Unterzeichnung schon erste Ideen für den Bau von Sitzgelegenheiten und vieles mehr. Für den Bereich Technik nahm Techniklehrer Christian Fischer an der Unterzeichnung teil und konnte vor Ort gleich direkt die weiteren Schritte besprechen. Die Schule freut sich auf die Zusammenarbeit mit der Baufirma Hägele und ist zuversichtlich, dass durch diese Kooperation Synergien zwischen Schule und Handwerk zum Wohl der Jugendlichen entstehen.



Franz-von-Sales-Schule

Katholische Freie Mädchenrealschule
Jungenrealschule
Dreijähriges Aufbaugymnasium
Obermarchtal - Ehingen

In Obermarchtal zum Abitur

Das Franz-von-Sales-Aufbaugymnasium führt Schülerinnen und Schüler nach der mittleren Reife oder Klasse 9 bzw. 10 an einem Gymnasium/GMS in drei Jahren zum Abitur. Gearbeitet wird nach dem „Marchtaler Plan“, dem pädagogischen Konzept der Kath. Freien Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Neben dem persönlichen Lernumfeld prägen unterschiedliche Elemente wie der Vernetzte Unterricht, das Sozialpraktikum und der Seminarkurs PTF das Profil der Schule. Begleitete Studierzeiten und regelmäßige Lernentwicklungsgespräche rhythmisieren den Schulalltag und begleiten die Schülerinnen und Schüler beim Schritt in die Kursstufe. Als spätbeginnende zweite Fremdsprache wird ab der Eingangsklasse Spanisch unterrichtet.

Am **Samstag, 03.02.2024** findet unser **Infotag von 10 bis 13 Uhr** für alle Interessierten und deren Eltern statt. Hier bietet sich die Gelegenheit unsere Schule kennenzulernen und mit Lehrkräften oder SchülerInnen ins Gespräch zu kommen. In zwei Vorträgen (10:30 Uhr und 12 Uhr) informiert die Schulleitung über das Schulkonzept und die Aufnahmebedingungen.

Auch für Verpflegung ist gesorgt.

Anmeldeschluss ist der **1. März 2024**.

Weitere Auskünfte unter www.fvs-schule.de

sowie telefonisch unter 07375/959-300



Ausschreibung Kulturlandschaftspreis 2024

Schwäbischer Heimatbund und Sparkassen belohnen Pflege und Entwicklung von Kulturlandschaften

Privatpersonen, Vereine und Initiativen, die sich in Württemberg vorbildlich um den Erhalt traditioneller Landschaftsformen kümmern, können sich um den Kulturlandschaftspreis 2024 bewerben. Einsendungen sind bis zum 30. April möglich.

„Kulturlandschaften sind ein wichtiger Teil der Kulturgeschichte unseres Landes in all ihrer Vielfalt. Sie sind Zeichen für den bewussten und nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen. Sie stiften Identität und sind Teil unserer Heimat. Jeder, der sich um ihren Erhalt sorgt, ist Vorbild und verdient öffentliche Anerkennung“, erläutert Dr. Bernd Langner, Geschäftsführer des Schwäbischen Heimatbundes, die Intention des mit über 10.000 Euro dotierten Preises. Besonderes Augenmerk richtet die Jury auf die Verbindung traditioneller Bewirtschaftungsformen mit innovativen Ideen, zum Beispiel zur Vermarktung der Produkte und zur Öffentlichkeitsarbeit. Im Fokus stehen aber auch Streuobstwiesen, Weinberge in Steillagen oder beweidete Wacholderheiden.

Der traditionelle **Jugend-Kulturlandschaftspreis** ist einer der Hauptpreise, die mit jeweils 1.500 Euro dotiert sind. Das Preisgeld stellen der Sparkassenverband Baden-Württemberg sowie die Sparkassenstiftung Umweltschutz zur Verfügung. Der seit 1991 vergebene Kulturlandschaftspreis zeichnet Privatleute, Vereine und ehrenamtliche

Initiativen aus, die sich seit mindestens drei Jahren engagieren. Bewerben können sich Teilnehmer aus dem Vereinsgebiet des Schwäbischen Heimatbundes, also den ehemals württembergischen oder hohenzollerischen Teilen des Landes.

Ein zusätzlicher **Sonderpreis Kleindenkmale** würdigt die Dokumentation, Sicherung und Restaurierung von Kleindenkmalen. Dazu können Gedenksteine, steinerne Ruhebänke, Feld- und Wegekreuze, Bachbrücken, Trockenmauern sowie Wegweiser oder Feldunterstände gehören. Preiswürdig kann auch die inhaltliche Aufbereitung in Gestalt eines Buches sein.

Annahmeschluss für *ausschließlich schriftliche* Bewerbungen im Format DIN A4 ist der **30. April 2024**. Kostenlose Broschüren mit den *Teilnahmebedingungen* sind unter www.kulturlandschaftspreis.de, beim Schwäbischen Heimatbund in Stuttgart sowie bei allen württembergischen Sparkassen erhältlich. Die Verleihung findet im Herbst 2024 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.

Vereine/Veranstaltungen



Biosphärengruppe Lauterach

Am Freitag, den 2. Februar 2024 trifft sich die Biosphärengruppe Lauterach um 18:30 Uhr im Info Zentrum (Schneggahäusle).

Es gibt schon viele Ideen für das Jahr 2024, die wir zu einem Programm zusammenfassen wollen. Alle, die Interesse haben an der Natur und Kultur in unserer Gegend, sind herzlich dazu eingeladen. Wer selber in seinem Garten Gemüse anbaut, kann sich an einer Saatgut Theke mit verschiedenen Samensorten eindecken, aber auch selbst Samen mitbringen zum Tauschen. Wir freuen uns über viele neue Gesichter.

Die Lauteracher Biosphärengruppe

Auswärtige Vereine/Veranstaltungen

LandFrauenverein Obermarchtal und Umgebung

Närrisches Kaffeekränzle

Am **Mittwoch, 31.01.2024**, treffen wir uns um 14.00 Uhr im Gasthaus „Engel“ in Reutlingendorf zu einem gemütlichen Fasnetsnachmittag. Das Orga-Team hat sich wieder etwas einfallen lassen, um das „werte Publikum“ zu unterhalten. Für leibliches Wohl und gute Laune ist gesorgt.

„Fit ins neue Jahr“

.... lautet das Motto für den Bleib-fit-Kurs mit Barbara Breitbart.

Der Gymnastik-Kurs beginnt am **Mittwoch, 21.02.2024** um 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

Dauer: 8 Abende zu je 60 Minuten

Kosten: 50,- €

Mitbringen: Isomatte, kleines Kissen, bequeme Kleidung, warme Socken oder leichte Turnschuhe

Anmeldung bei der Vors. (Tel. 07375 – 1367) oder über WhatsApp

Ich freue mich auf viele nette Begegnungen

Vorsitzende Andrea Fischer

Osterzeit in Oberstadion

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberstadion und der Nachbargemeinden, der Osterbrunnen war jahrelang ein Highlight für Jung und Alt.

Sehr gerne würden wir dieses Brauchtum fortführen, aber dazu brauchen wir Ihre Unterstützung um dieses Event stemmen zu können.

Wie und in welcher Form kommt darauf an ob Sie uns unterstützen möchten.

Deshalb laden wir alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, den 31.01.2024 um 18:00 Uhr
in den Gasthof Adler in Oberstadion**

ein. Wir freuen uns, Sie am 31.01.2024 begrüßen zu dürfen.

Sollten Sie im Vorfeld Fragen haben, können Sie sich gerne an das Kulturbüro unter der Telefonnummer: 0152/24842830 oder per E-Mail: kulturbuero@oberstadion.de wenden.

Einladung zur Hauptversammlung

Herzliche Einladung zur diesjährigen Hauptversammlung des Musikvereins an alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder am Sonntag, 4. Februar, um 19 Uhr im Musikerheim.

LiederkranzKirchen
Gemeinsam offen für Neues

Einladung zur Mitgliederversammlung vom Liederkranz Kirchen 1880 e.V.

Liebe Freunde, Gönner, Sängerinnen und Sänger vom fEinklang,

ich grüße Sie herzlich im Namen des Liederkranzes Kirchen und hoffe Sie sind gut in das neue Jahr gestartet. Das vergangene Jahr war für den Liederkranz Kirchen mit seinem Chor fEinklang sehr ereignisreich. Aber auch das vor uns liegende Jahr verspricht intensiv und aufregend zu werden. Unsere konkrete Arbeit und unsere Planungen für das vor uns liegende Jahr werden wir ausführlich bei unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2024 um 10 Uhr im Sportheim der SF Kirchen vorstellen. Dazu ergeht an Sie heute schon herzliche Einladung!
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht der Schriftführerin
6. Bericht der Chorleiterin
7. Kassenbericht

- 17-
8. Bericht der Kassenprüferinnen
 9. Entlastung
Pause
 10. Wahlen
 11. Vorstellung Leitbild
 12. Sonstiges

(Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern eingebracht werden und müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden eingereicht sein.)

Ich würde mich freuen, wenn Sie vorbeischauen. Es grüßt sie herzlich,
Kristina Burget

1. Vorsitzende Liederkrans Kirchen 1880 e.V.

Anzeigen



**Angebot
des Monats**

1.229,- €*
online verfügbar unter
muellers-elektro-shop.de

*Aktionszeitraum: 01.02. - 29.02.2024.

Elektro Müller

Wildrosenstr. 2
Hayingen
Tel. 07386 / 296 www.elektro-mueller-hayingen.de

Miele Waschmaschine
WWE 360 WPS

8 kg, 1.400 U/Min, EEK: A
Schnell und sauber - QuickPowerWash
Einzelteile schnell und sparsam waschen - SingleWash
Vorbügeln, CapDosing, Miele@home

+++ WEITERE MODELLE IN DER AUSSTELLUNG +++

ELEKTROPLANUNG • INSTALLATION • HAUSGERÄTE



Obstbau
Otto Fürst GbR
Emmeringer Str. 6, 70613 Hohenbrunn
Tel. 0 71 93 17 88 www.obstbau-otto-fuerst.de

Äpfel- direkt vom Erzeuger

Obstverkauf
Samstag, **27.01.2024**,
Samstag, **23.12.2024**

Verkauf alle 14 Tage:
in Obermarchtal, Datthausen, Reutlingendorf,
Zwiefaltendorf, Rechtenstein, Emmeringen und Lauterach!

Verkaufszeiten:	
Reutlingendorf: 07:30-08:00 Uhr	beim Dorfbrunnen
Zwiefaltendorf: 08:15-08:45 Uhr	beim Gemeindehaus
Lauterach: 09:00-09:30 Uhr	beim Markt
Emmeringen: 09:40-10:10 Uhr	beim Rathaus
Datthausen: 10:15-10:30 Uhr	am Radfahrer-Rastplatz
Obermarchtal: 10:40-11:20 Uhr	gegenüber Bäckerei Engler.
Rechtenstein: 11:30-12:00 Uhr	an der Bushaltestelle



Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

Bei der Gemeinde Oberstadion ist zum 01.05.2024 die unbefristete Stelle in Vollzeit/Teilzeit

Kindergartenleitung
(m/w/D)

im neu entstehenden Naturkindergarten Oberstadion zu besetzen.

Unser Betreuungsangebot umfasst eine kleine, familiäre Gruppe mit insgesamt 20 Kinder.

Wir suchen eine engagierte Leitung für unseren Naturkindergarten.

Als Leiter/-in sind Sie verantwortlich für die pädagogische Gestaltung, Organisation und Mitwirkung im weiteren Gründungsprozess des Kindergartens. Ihre Aufgaben umfassen die Betreuung der Kinder, Koordination des Teams, Elternkommunikation und die Förderung eines naturverbundenen Lernumfelds.

INTERESSIERT?

Weitere Infos unter: www.oberstadion.de/aktuelles



Photovoltaik für Ihre Freilandfläche

Wir suchen im Bereich Gemarkung Lauterach von Gewinn:

- Oberer + Unterer Heckenberg
- Hasenweide
- Halden
- Berkach
- Steinernes Kreuz
- Garten

weitere **Grundstücke** für die Entstehung eines Solarfreilandparks.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bei uns!

Wandeln Sie Ihre freien Flächen in Ihren Profit!

Ihr Ansprechpartner: Herr Gunther Vogelgsang • Tel.: 0731 481000 • Mail: g.vogelgsang@energiepark.de
Energiepark Anlagenbau GmbH & Co. KG • Boschstr. 36 • 89079 Ulm

**Es gibt wieder eine Sonderbuslinie zum Glombigen,
am Donnerstag, 08.02.2024, nach Ehingen und zurück
= Gleich einplanen =**

Linie

8

Linie 8: Mühlen - Lauterach - Unterwülzingen - Erbstetten - Mundingen

Ehingen, Bürgerbüro, Lindenstraße	18:00	21:15	22:15	23:15	1:15	2:15	3:15
Mühlen, Haltestelle	18:11	21:26	22:26	23:26	1:26	2:26	3:26
Lauterach, Schule	18:22	21:37	22:37	23:37	1:37	2:37	3:37
Unterwülzingen, Haltestelle	18:29	21:44	22:44	23:44	1:44	2:44	3:44
Erbstetten, Rathaus	18:33	21:48	22:48	23:48	1:48	2:48	3:48
Mundingen, Richtung Ehingen	18:39	21:54	22:54	23:54	1:54	2:54	3:54
Ehingen, Bürgerbüro, Lindenstraße	18:58	22:13	23:13	0:13	2:13	3:13	4:13



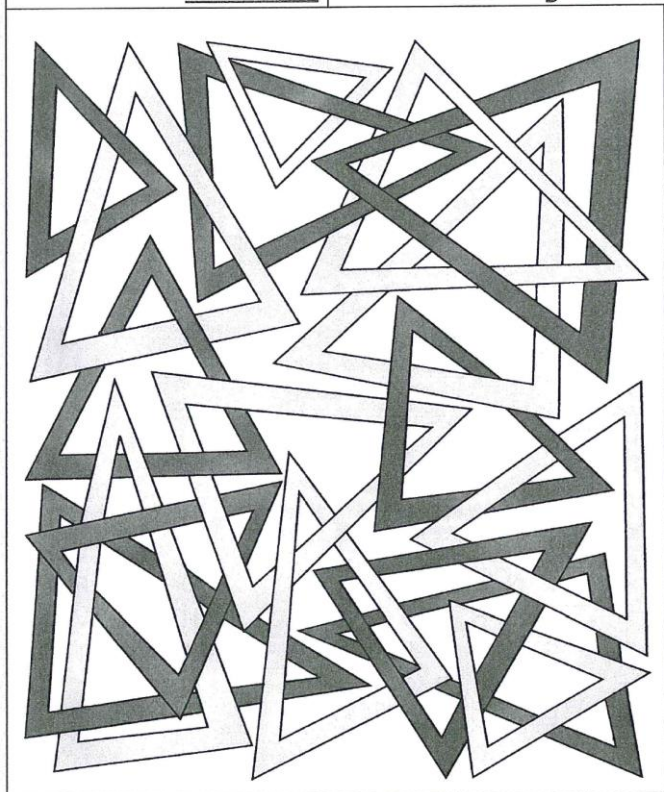
Kinderecke

Wie viele Dreiecksformen
sind hier zu sehen?
Schaut genau hin
und schreibt die
Lösung in dieses Feld.



RÄTSELMIX

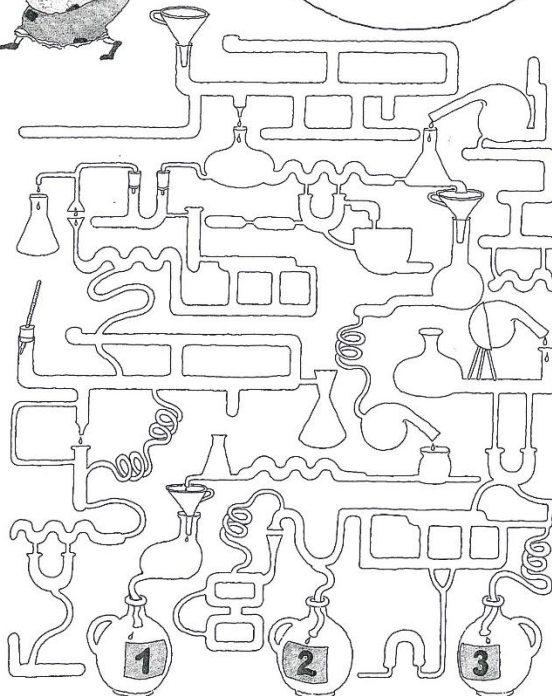
Genau geschaut



Blubber, gurgel, tropf ...



Ha, ha, ha,
hier kocht mein Verwandlungstrank!
In welcher Flasche kommen
diese Tropfen an?
Verfolge die Leitungen.



**Ohne Mitteilungsblatt würden Ihnen ein paar
gute Seiten fehlen!**

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Mündingen
Pfarrer Markus Häfele

Mündingen, 23-01-2024

Wochenspruch für letzter Sonntag nach Epiphania (Jesaja 60, 2): Über dir geht auf der HERR, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.

Sonntag, 28. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer Markus Häfele

9.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeinderaum

Termine der Woche

Freitag, 26. Januar 16 Uhr Jungschar im Gemeinderaum

Montag, 29. Januar 20 Uhr Kirchenchor im Dorfgemeinschaftshaus

Freitag, 2. Februar 16 Uhr Jungschar im Gemeinderaum

Impuls-Telefon



Unter der Telefonnummer 07395 9689796, normale Festnetznummer im örtlichen Telefonnetz, gibt es einen neuen Impuls von zwei bis drei Minuten von Pfarrer Markus Häfele. In der Regel wird am Freitag ein neuer Telefon-Impuls eingestellt.

Exerzitien im Alltag

Vom 24. Februar bis 10. April bieten wir wieder Exerzitien im Alltag an. „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe“.

Alles mit Liebe tun! Wie soll das gehen? Das scheint unmöglich zu sein. Dabei ist es unsere Sehnsucht, liebevoll und respektvoll behandelt zu werden, und auch andere Menschen zu achten und sie in ihrer Einmaligkeit zu sehen. Oft tragen wir selber zum Unfrieden und zur Lieblosigkeit in den täglichen Begegnungen bei. Wir haben Sorge, zu kurz zu kommen und mit unseren Bedürfnissen nicht gesehen zu werden. Exerzitien sind ein Angebot, dieser manchmal unsortierten Gemengelage auf den Grund zu gehen und hinzuhören, wie der dreieinige Gott mich und meine Situation sieht.

Seine Liebe ist eine verwandelnde Kraft, die uns unterstützt, aufrecht und vertrauend unsere Wege zu gehen. Die Zeit vor Ostern gilt als Fastenzeit, aber auch als Zeit und Chance, um Gott näher zu kommen. Mit den Exerzitien im Alltag wollen wir genau das tun. Das heißt, uns mit anderen auf den Weg zu machen und (wieder) neu einzuüben, täglich auf Gottes Wort zu hören und zwar mit allen Sinnen.

Das Wort Gottes soll unter die Haut gehen. Ist das möglich? Wir wollen gemeinsam biblische Geschichten mit allen Sinnen wahrnehmen.

In einer Gruppe wollen wir die Passionszeit miteinander gestalten und uns einmal wöchentlich treffen und austauschen, wie es uns auf unserem Weg mit Gott geht.

Die Exerzitien bieten die Chance, unter Anleitung Glauben neu einzuüben, nicht nur für besondere Gelegenheiten, sondern für jeden neuen Tag.

Für das, was uns umtreibt und uns beschäftigt, wollen wir uns Zeit nehmen.

Alter oder Vorkenntnisse spielen keine Rolle, jedoch der Wille, sich verbindlich in diesen Wochen für Gottes Wort täglich neu zu öffnen.

Die Exerzitien im Alltag bestehen aus folgenden Elementen



- Einführungsseminar. 18. Februar
- Sechs Wochen lang täglich etwa eine halbe Stunde Zeit der Stille und Betrachtung zu Hause
- Für die Gestaltung der täglichen Stille erhalten alle Teilnehmenden ein Kursheft.
- Fünf Treffen in einer Gruppe zum Austausch der persönlichen Erfahrungen am Dienstag 20. und 27. Februar, 5. März, Sonntag, 10. März, und Dienstag, 19. März.

Alle Treffen finden in der Kirche in Mundingen statt. Beginn um 19.30 Uhr. Ein Abschlussfest ist für Dienstag, 9. April, angedacht. Leitung bei Esther Häfele. Wer kann mitmachen: Interessierte jeden Alters, konfessionsunabhängig. Anmeldung bis spätestens Samstag, 27. Januar, im Pfarramt Mundingen, Telefon 07395 375 markus.haefele@elkw.de. Bei Fragen, auch zu einem parallel angebotenen Onlinekurs, können Sie sich gerne an Esther Häfele 07395 961300 oder an das Pfarramt wenden 07395 375.

Wenn ich mir die Welt um uns anschau und mein eigenes Leben, dann habe ich den Eindruck:
Was wir nötig haben, das ist „Umkehr“, eine Neuausrichtung, immer und immer wieder.
Wir sind nicht ein für alle Male auf dem richtigen Kurs.

Und mit dem einer Einladung zur Umkehr beginnt Jesu öffentliches Wirken:
„Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Markus 1, 15b)

Zu diesem Text habe ich einen inspirierenden Text von dem katholischen Theologen Klemens Nodewald gefunden, der auch Exerzitien leitet:

Umkehren –
sich abwenden von allem,
was Gott entgegensteht,
neu Gott und seinen Willen ins Auge fassen

Kehrt um! –
kein Drohruf,
eher als Bitte und dringlicher Wunsch,
in dem die ganze Sorge Gottes
um uns Menschen enthalten ist

Umkehren –
sich nicht betören und verführen lassen
von Vordergründigem oder ersten Reizen,
zu sich selber finden und dem,
was wertvoll und gut in uns angelegt ist
und uns auf Dauer glücklich macht

Umkehren –
Mensch werden,
sich mit der Liebe vermählen,
Zuversicht und Hoffnung nie aufgeben,
Mut und Kraft entwickeln für alles Gute,
Schöne und Edle,
sich nicht damit begnügen, das Böse nicht zu
tun,
vielmehr mit Energie, Schwung und
Leidenschaft,

alles Gute auf
den Weg
bringen,
Mühe nicht scheuen,
nach dem noch Besseren suchen und fragen

Umkehren –
nicht nur mit halbem Herzen,
gequält, geduckt, gedrängt,
durch irgendeine Not gezwungen

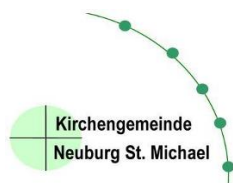
Umkehren –
freiwillig, bewusst,
mit vollem Herzen, allen Sinnen und dem
Verstand,
aus Freude über Gott und an Gott,
aus der Freude am eigenen inneren Wachsen,
aus der Sehnsucht nach der „kostbaren Perle“
und dem „Schatz im Acker“

Umkehr –
Nicht nur eine Sache für Verirrte und Sünder,
sondern Grundhaltung jedes Gläubigen
aus dem Verlangen und Streben,
sich zu entwickeln und zu formen
und das eigene Wesen
nach dem Vorbild Jesu
zu prägen.



Mit freundlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Markus Häfele und die Mitarbeiter der Kirchengemeinde Mundingen



Gottesdienstordnung St. Michael Neuburg mit Lauterach, Talheim und Reichenstein

Pfarramt St. Michael Neuburg, Kirchweg 2, 89617 Untermarchtal

Pfarramt Untermarchtal: Tel. 07393-917588/ Fax 07393-917589

E-Mail: StAndreas.Untermarchtal@drs.de

Pfarramt Obermarchtal: Tel. 07375-92131/Fax 07375-92132

E-Mail: StPetrusundPaulus.Obermarchtal@drs.de

Homepage: www.se-marchtal.de

Pfarrbüro Untermarchtal (Frau Epp): Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Pfarrbüro Obermarchtal (Frau Kolb): Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Pfarrer Gianfranco Loi Tel. 07375 92131 E-Mail: gianfranco.loi@drs.de

Diakon Johannes Hänn Tel. 07375 92131 E-Mail: Johannes.Haenn@drs.de

Gültig vom 28.01. bis 11.02.2024

Im Notfall für eine Krankensalbung bitte im Pfarrhaus Obermarchtal anrufen Tel. 0737592131

Wichtiger Hinweis: Im Sterbefall wegen einer Grabbelegung im Friedhof in Neuburg bitte unseren Kirchenpfleger Hans Eglinger kontaktieren. Tel.: 07375/922661

4. Sonntag im Jahreskreis

Sa 27.01	18.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
So 28.01.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Emeringen
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Neuburg
		-Kerzenweihe-
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
Do 01.02.		Sel. Maria-Anna Vaillot und Odilia Baumgarten
	07.30 Uhr	Schülergottesdienst, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
Fr 02.02.		Darstellung des Herrn/ Lichtmess
	06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	Ab 13.30	Anbetung, Klosterkirche
	17.30 Uhr	Anbetung, Rosenkranzgebet, Beichtgelegenheit, St. Urban Obermarchtal
	18.00 Uhr	Abendmesse, St. Urban Obermarchtal
	18.30 Uhr	Vesper, Klosterkirche
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
Sa 03.02.		Josefina Nicoli
	07.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Laudes/ Blasiussegen, Klosterkirche
	14.00 Uhr	Beichtgelegenheit, Klosterkirche

5. Sonntag im Jahreskreis

Sa 03.02.	18.00 Uhr	Eucharistiefeier, Pfarrkirche Untermarchtal -Blasiussegen und Kerzenweihe-
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
So 04.02.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier mit Blasiussegen, Klosterkirche
	KEINE	Messe, Neuburg
	08.45 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Reutlingendorf -Kerzenweihe-
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Emeringen
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
Do 08.02.	07.30 Uhr	Schülergottesdienst, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
Fr 09.02.	06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	13.30-17.00 Uhr	Anbetung, Klosterkirche
	17.30 Uhr	Anbetung, Rosenkranzgebet, Beichtgelegenheit, St. Urban Obermarchtal
	18.00 Uhr	Abendmesse, St. Urban Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
Sa 10.02.	Scholastika	
	07.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Laudes, Klosterkirche
	14.00 Uhr	Beichtgelegenheit, Klosterkirche

6. Sonntag im Jahreskreis

Sa 10.02.	KEINE	Messe, Pfarrkirche Untermarchtal -(Fasnetssamstag)-
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
So 11.02.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Reutlingendorf
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Neuburg
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Emeringen
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Münster Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche

Information aus dem Kirchengemeinderat Untermarchtal:

Sternsingeraktion 2024

Die Sternsingeraktion 2024 erbrachte eine Einnahme von 2.764,76 €. Dies bedeutete das die Sternsinger wieder ein sehr gutes Sammelergebnisse erreicht haben. Mit dem Spendenbetrag wird die Arbeit der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul für Kinder in Tansania und Eritrea und 50% wird zur freien Vergabe der Aktion Sternsinger übergeben die damit Kinder weltweit unterstützen.

Mitgewirkt haben bei der Sternsingeraktion 2024:

Hannah Merkle, Tabea Merkle, Jakob Merkle, Anna Traub, Lena Traub, Julia Fischer, Jasmin Fischer, Valentin Teschner, Luka Härle, Ben Härle; Amelie Stiehle, Lukas Stiehle, Lena Metzger, Jessica Metzger, Tobias Steiner, Luisa Krauth, Antonia Buhl, Luis Haißt und Mattis Quast.

Die Organisation der Sternsingeraktion und Begleitung der Sternsingergruppen übernahmen:

Karl Stiehle, Wolfgang Maier, Bettina Teschner und Elke Fischer-Traub.
Der Kirchengemeinderat bedankt sich herzlich bei allen Mitwirkenden für ihre Einsatzfreude bei der Sternsingeraktion 2024.

Ein herzliches vergelt's Gott allen die die Türen geöffnet haben und mit ihrer Spende den Segen in die Welt tragen.



Schönstatt-Zentrum Aulendorf
Marienbühlstr. 10, 88326 Aulendorf
07525 9234-0, hausleitung.aulendorf@schoenstatt.de, www.schoenstatt-aulendorf.de



Veranstaltungshinweis Mütter beten für ihre Familie

6. Februar 2024 – Mütter beten für ihre Familie

Am ersten Dienstag im Monat – dem 06.02. von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr – bietet die Schönstattbewegung Frauen und Mütter im Schönstatt-Zentrum Aulendorf wieder „Mütter beten für ihre Familie“ an, um Glaube und Leben zu teilen. Gemeinsam den „Kontakt nach oben“ herstellen und sich gegenseitig stärken ist wichtiges Anliegen der Veranstaltung.

Beginn: 9:30 Uhr im Schönstatt-Kapellchen; Kontakt: Hildegard-Reck-Zuchotzki, 07371/961048

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-4580, E-Mail: vkl@landvolk.de



Landvolkforum: „Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft“

Der Verband Katholisches Landvolk (VKL) im Alb-Donau-Kreis lädt alle Mitglieder und Interessierten herzlich zum Landvolkforum am Sonntag, 18. Februar 2024 um 10:00 Uhr in das kath. Gemeindehaus nach 89079 Ulm-Eggingen, St. Cyriak-Str. 3, ein.

Es spricht Dipl.-Theologe Paul Stollhof zum Thema: „Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft und die Zukunft des Christentums in Europa“.

Der Soziologe Dr. Heinz Bude bündelt die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft in folgendes Fazit: ‚Die Kirche erlebt sich im Zustand der Ohnmacht. Sie kann ihre Herrschaft nicht mehr legitimieren. Sie wird in Zukunft in den großen Fragen unserer Gesellschaft keine Rolle mehr spielen.‘ (Heinz Bude in der katholischen Akademie in Bayern bei der Tagung: Ist die Kirche noch zu retten? 03.-04.03.2023).

Was heißt das für den christlichen Glauben, die katholischen Gemeinden und die christlichen Kirchen?

Alle Interessierten sind auch recht herzlich vorab zu unserem Gottesdienst um 9:00 Uhr in die Kirche St. Cyriak eingeladen.

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten!

Zum Nachdenken:

*So ist das Leben, und so muss man es nehmen, tapfer, unverzagt
und lächelnd – trotz alledem.*

(Rosa Luxemburg)

